



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 4

Freitag, 25. Januar

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. November 2018..... 21

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan A 1 B, 4. Änderung „Kaufhalle“ 22

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan A 19/A 20, 3. Änderung „Parkhaus“ 23

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 8, 9. Änderung „Tagespflege Basaltstraße“ (Stadtteil Emden-Wolthusen) 24

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 271 „Neubau eines Radweges Zum Haxtumerfeld“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Marktplatz/Wallstraße“ und den Bebauungsplan Nr. 298 „Osterstraße“..... 26

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2018..... 28

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Naherholungsgebiet 'Tjücher Moortun' 30

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. November 2018

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **5. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiter.de zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme **als Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Aurich, 23. Januar 2019

Der Kreiswahlleiter

gez.

Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan A 1 B, 4. Änderung „Kaufhalle“

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan A 1 B, 4. Änderung „Kaufhalle“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 22 und wird begrenzt im Norden durch die Straße Agterum, im Osten durch die Neutorstraße, im Süden durch die nördliche Grenze der Bebauung entlang der Straße „Zwischen beiden Sielen“ und die nördliche Grenze der Grundstücke Pottgießerstraße Nr. 4 und Nr. 5 sowie im Westen durch die Pottgießerstraße und die östliche Grenze der Grundstücke Pottgießerstraße Nr. 4 und Nr. 5. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan A 1 B, 4. Änderung „Kaufhalle“ gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung des vorgenannten Bauleitplans sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan A 19/A 20, 3. Änderung „Parkhaus“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

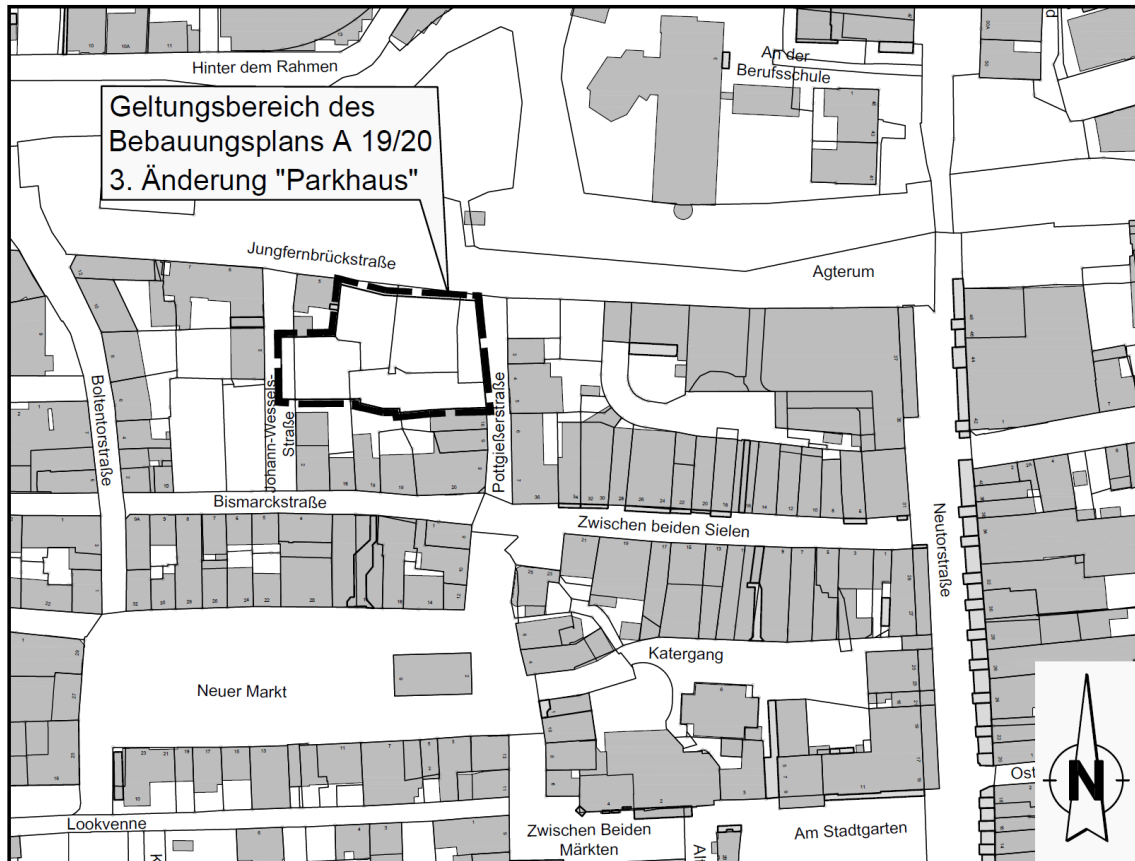
Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 22 und wird begrenzt im Norden durch die Südgrenze der Flurstücke 202/5 und 182/3, im Osten durch die Pottgießerstraße (Flurstück 314/9), im Süden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 172/2, 173/5, 175/7 und 206/4 sowie im Westen durch die Johann-Wessels-Straße (Flurstück 184/11) sowie die Ostgrenze des Flurstücks 182/3. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan A 19/A 20, 3. Änderung „Parkhaus“ gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung des vorgenannten Bauleitplans sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Emden, 22.01.2019

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 8, 9. Änderung „Tagespflege Basaltstraße“ (Stadtteil Emden-Wolthusen)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 8, 9. Änderung „Tagespflege Basaltstraße“ bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

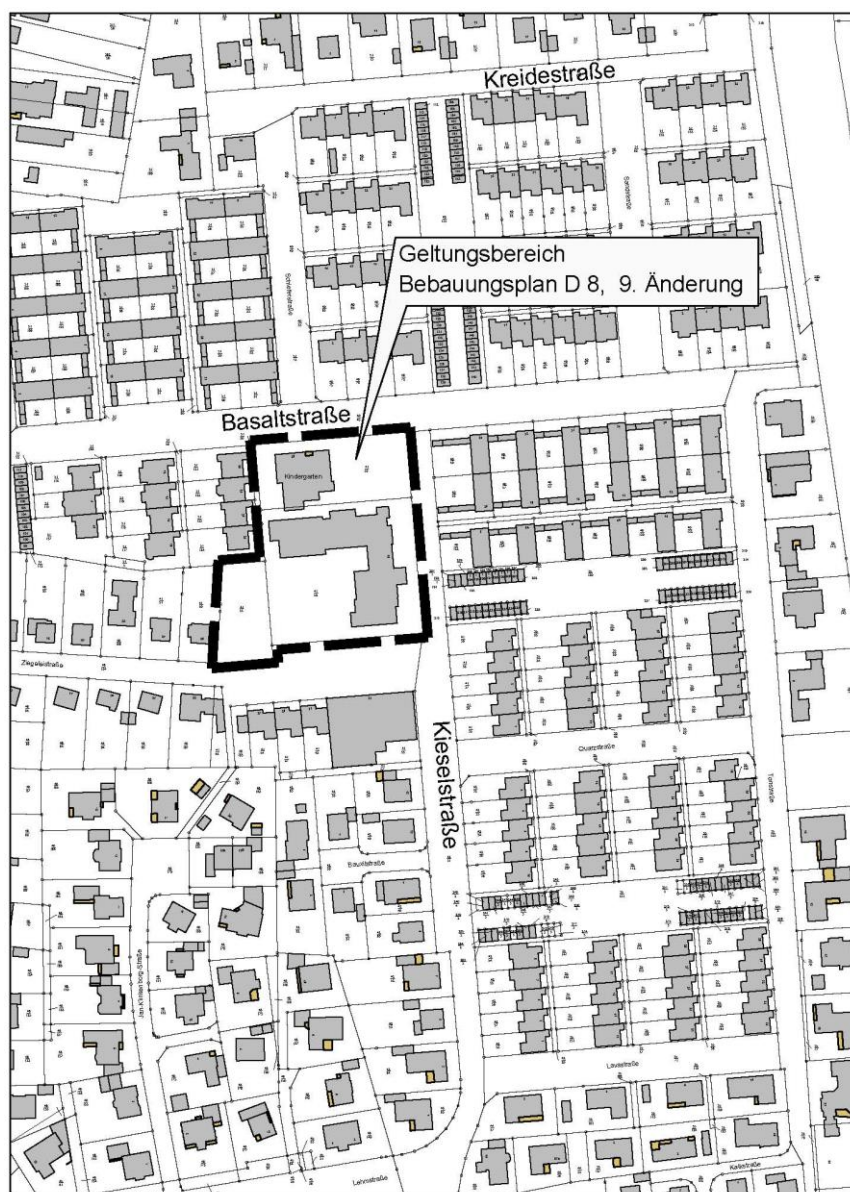
Das Plangebiet befindet sich in Emden-Wolthusen an der Ecke Basaltstraße, Kieselstraße. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 8, 9. Änderung „Tagespflege Basaltstraße“ gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Stadt Emden, 22.01.2019

Stadt Emden

- Fachdienst Stadtplanung –
Der Oberbürgermeister

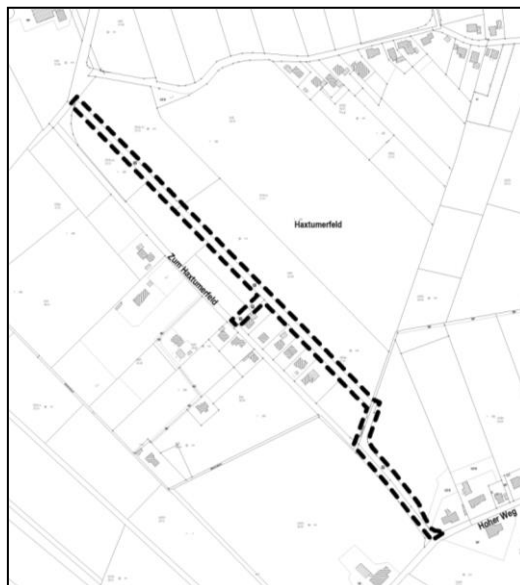
C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 271 „Neubau eines Radweges Zum Haxtumerfeld“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Marktplatz/Wallstraße“ und den Bebauungsplan Nr. 298 „Osterstraße“.

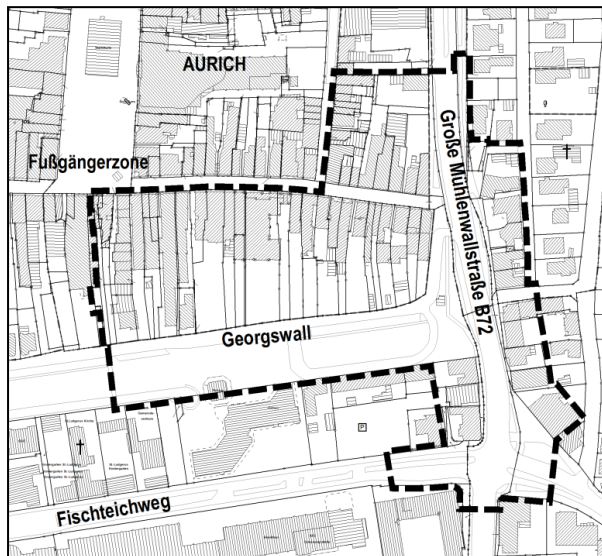
Der Rat der Stadt Aurich hat am 30.10.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 271 „Neubau eines Radweges Zum Haxtumerfeld“, am 10.12.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Marktplatz/Wallstraße“ und am 20.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 298 „Osterstraße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die jeweiligen Geltungsbereiche der einzelnen Bebauungspläne sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

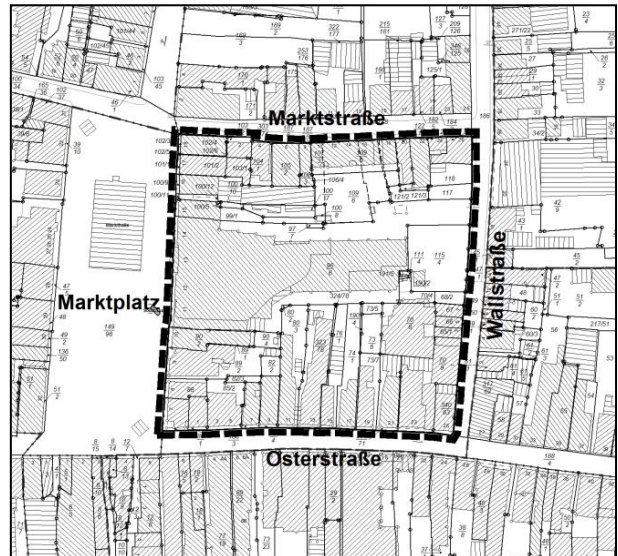
Bebauungsplan Nr. 271



Bebauungsplan Nr. 298



Bebauungsplan Nr. 135-1



Die Bebauungspläne mit ihren Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen werden im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen der Bebauungspläne oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 25.01.2019 treten die Bebauungspläne in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2019.html> wird hingewiesen. Des Weiteren werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretenen Bebauungspläne mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen dauerhaft ins Internet eingestellt.

Aurich, den 23.01.2019

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 19. Dezember 2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.223.100,00	843.500,00		17.066.600,00
ordentliche Aufwendungen	16.196.100,00	820.000,00		17.016.100,00
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	15.293.400,00	483.300,00		15.776.700,00
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	14.193.400,00	276.500,00		14.469.900,00
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	954.900,00	570.700,00		1.525.600,00
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	3.454.900,00		157.500,00	3.297.400,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	2.500.000,00		935.000,00	1.565.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	1.100.000,00			1.100.000,00

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.748.300,00	1.054.000,00	935.000,00	18.867.300,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.748.300,00	276.500,00	157.500,00	18.867.300,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.500.000,00 Euro um 935.000,00 Euro vermindert und damit auf 1.565.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird nicht geändert.

Marienhafe, den 19.12.2018

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 14. Januar 2019, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 28.01.2019 bis zum 05.02.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 14. Januar 2019

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Brookmerland
für das Naherholungsgebiet 'Tjücher Moortun'

Aufgrund der §§ 10,11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Naherholungsgebiet Tjücher Moortun beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stellplatzgebühr für den unmittelbar am See gelegenen Stellplatz beträgt 8,00 Euro und für den Stellplatz bei der Ver- und Entsorgungsstation 5,00 Euro. Hierin enthalten sind das Abstellen des Wohnmobils sowie die Nutzung der Entsorgungseinrichtung.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 19. Dezember 2018

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Gerhard Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.